

Von: Weihermüller, Julian (WWA-AN) <Julian.Weihermueller@wwa-an.bayern.de>

Gesendet: Mittwoch, 13. November 2024 09:59

An: Nina Holch - IB Heller

Cc: 'bauverwaltung@landratsamt-ansbach.de'; 'wasserrecht@landratsamt-ansbach.de'; Burgoberbach, gemeinde (gde-burgoberbach); Rösler, Sabine (WWA-AN)

Betreff: AW: 1. Änderung B-Plan Nr. XXII "Im Herrmannshof II" und vorh. B-Plan SO "großflächiger Einzelhandel" sowie 10. FNP-Änderung, Gmd. Burgoberbach - Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die von Ihnen übermittelten Informationen. Die vorliegenden Planungsunterlagen sehen im Wesentlichen vor, die im Bebauungsplan Nr. XXII Gewerbegebiet „Im Herrmannshof II“ für ein Rückhaltebecken vorgesehene Fläche (Flurnummer 455, Gemarkung Burgoberbach), als Gewerbegebiet festzusetzen. Das erforderliche Rückhaltebecken soll nördlich des Gewerbegebiets (Flurnummer 450/2, Gemarkung Burgoberbach) realisiert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir diesbezüglich wie folgt Stellung:

Abwasserbeseitigung

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Niederschlagswasser sicherzustellen und in der Entwässerungsplanung aufzuzeigen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser vorrangig ortsnah versickert werden. Niederschlagswasser, welches nicht versickert oder dezentral vor Ort zurückgehalten werden kann, ist in ein Oberflächengewässer (z. B. Hesselbach) einzuleiten. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist aus fachlicher Sicht nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird, der die unzureichende Versickerungsfähigkeit des Untergrunds bestätigt. Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie in das Grundwasser ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV, TRENOG oder TRENGW unterschritten werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf verschiedene Regelwerke hinweisen. Für Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 anzuwenden. Wird das gesammelte Niederschlagswasser innerorts in ein Oberflächengewässer eingeleitet, ist für die qualitative Betrachtung das Arbeitsblatt DWA-A 102-2 maßgebend. Wird das gesammelte Niederschlagswasser außerorts in ein Oberflächengewässer eingeleitet, ist für die qualitative Betrachtung das Merkblatt DWA-M 153 einschlägig. Die quantitative Betrachtung erfolgt einheitlich über das Merkblatt DWA-M 153. Für die Bemessung von technischen Anlagen der Regenwasserrückhaltung ist das Arbeitsblatt DWA-A 117 maßgebend.

Der geplante Standort für das Rückhaltebecken befindet sich im wassersensiblen Bereich des Hesselbachs. Daher ist von einem nur geringen Grundwasserflurabstand auszugehen. Auf entsprechende Beachtung im Rahmen der Planung und des Baus wird hingewiesen. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine nur vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden. Für eine vorübergehende Grundwasserableitung, eine sogenannte Bauwasserrhaltung, ist eine wasserrechtliche Genehmigung durch die zuständige Rechtsbehörde nach Art. 15 BayWG bzw. eine Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG erforderlich.

Die im Rahmen der Gewerbegebietserweiterung neu hinzukommenden abflusswirksamen Flächen sind bei der Dimensionierung der Entwässerungsplanung zu beachten und in die Berechnung einzubeziehen. Die erforderlichen

Abwasserbeseitigungsanlagen sind rechtzeitig, vor der Realisierung der Gewerbegebietserweiterung, umzusetzen. Wir empfehlen Ihnen, die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung frühzeitig mit uns abzustimmen.

Starkregen und Hochwasser

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf der Ebene der Bauleitplanung. Im Planungsgebiet sind bei Starkregenereignissen Fließwege mit möglicherweise starken Abflüssen (Hesselbach) bekannt. Die Hinweiskarten zu Oberflächengewässern und Sturzfluten des Bayerischen Landesamt für Umwelt können öffentlich im UmweltAtlas eingesehen werden. Der Wasserabfluss darf im Bereich sensibler Fließwege nicht beeinträchtigt werden. Die Ablagerung von abschwemmbaren Gegenständen ist unzulässig.

Der Standort der Planung befindet sich z. T. in direkter Nähe zu einem Gewässer III. Ordnung. Auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen gemäß § 5 Abs. 2 WHG wird hingewiesen.

Klimawandel

Wir bitten Sie im Zuge des Klimawandels eine wassersensible Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten noch weiter in den Fokus zu rücken. Weitere Anregungen und Informationen hierzu entnehmen Sie gerne der Broschüre „Klimaresilienter Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim“.

In unserem trockenheitsgeprägten Landkreis halten wir insbesondere die Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser für erforderlich und bitten dies zu prüfen.

Die Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen ist auf wasserwirtschaftliche Belange beschränkt.

Gegen die vorliegende Planungen bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, sofern die oben genannten Ausführungen berücksichtigt werden.

Dieses Schreiben wird ausschließlich digital per E-Mail übermittelt.

Das Landratsamt Ansbach sowie die Gemeinde Burgoberbach erhalten diese E-Mail in „Cc“.

Bei etwaigen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Julian Weihermüller
Sachgebietsleiter Gewässeraufsicht Lkr. Ansbach (Süd)

Tel.: +49 (981) 9503-301
Fax: +49 (981) 9503-210
E-Mail: Julian.Weihermueller@wwa-an.bayern.de
<https://www.wwa-an.bayern.de>

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach

Folgen Sie uns auf



Von: Nina Holch - IB Heller <Nina.Holch@ib-heller.de>

Gesendet: Mittwoch, 6. November 2024 14:44

An: Rahn, Thomas (RMFR) <Thomas.Rahn@reg-mfr.bayern.de>; Poststelle (WWA-AN) <Poststelle@wwa-an.bayern.de>

an.bayern.de; Beteiligung (LFD) <Beteiligung@blfd.bayern.de>; DST_Nürnberg (LFD) <DST_Nuernberg@blfd.bayern.de>; Poststelle (StBA Ansbach) <Poststelle@stbaan.bayern.de>; info@reckenberg-gruppe.de; rpv@landratsamt-ansbach.de; AELF-AN-Poststelle (aelf-an) <Poststelle@aelf-an.bayern.de>; Poststelle (ALE Mittelfranken) <Poststelle@ale-mfr.bayern.de>; instruktionsanfragen@n-ergie-netz.de; T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de; Mittelfranken@BayerischerBauernVerband.de; Poststelle (ADBV AN) <poststelle@adbv-an.bayern.de>; bauleitplanung@nuernberg.ihk.de; bn-ansbach@t-online.de; gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de; HWK Nürnberg für Mittelfranken <info@hwk-mittelfranken.de>; Ansbach, stadt (st-ansbach) <stadt@ansbach.de>; Herrieden, mail (st-herrieden) <mail@herrieden.de>; Bechhofen, rathaus (m-bechhofen) <rathaus@bechhofen.com>; Geschaeftsleitung - Frau Schoeller <geschaeftsleitung@weidenbach-triedorf.de>

Betreff: 1. Änderung B-Plan Nr. XXII "Im Herrmannshof II" und vorh. B-Plan SO "großflächiger Einzelhandel" sowie 10. FNP-Änderung, Gmd. Burgoberbach - Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Burgoberbach hat in seiner Sitzung vom 10.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Im Herrmannshof II“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit paralleler 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Vorentwürfe gebilligt.

In der gleichen Sitzung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beschlossen.

Anbei erhalten Sie die Planteile, die Satzung und die Begründungen mit Anlagen (jeweils Stand 10.10.2024) zu oben genannten Bauleitplanungen mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens

09. Dezember 2024.

Sollte uns bis zu diesem Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen keine Einwendungen gegen die Planungen bestehen oder dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Im Herrmannshof II“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit allen Anlagen ist vom 08.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Burgoberbach (www.burgoberbach.de) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen im gleichen Zeitraum die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Im Herrmannshof II“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Im Herrmannshof II“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Holch

Sekretariat

Ingenieurbüro Heller GmbH

Schernberg 30 | 91567 Herrieden

Tel.: 09825 / 92 96 - 21 | Fax: - 50

mail: nina.holch@ib-heller.de



Geschäftsführer/in:

Wilhelm Heller, Dipl.-Ing. (Univ.)

Barbara Grabner, Dipl.-Ing. (FH)

Amtsgericht Ansbach | HRB 6939

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie bitte uns sofort und vernichten Sie diese E-Mail.

P.S. Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.